

Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien (StipS)

Ausfertigungsdatum:

27. Februar 2019

Stand:

Zuletzt geändert am 19. März 2024

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 27. Februar 2019: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, Seite 67ff.;
- b) 1. Änderung vom 30. September 2022: BekR Nr. 06/2022, S. 22ff.;
- c) 2. Änderung vom 19. März 2024: BekR Nr. 04/2024, S. 16f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Zweck des Stipendiums	2
§ 2 Förderfähigkeit.....	2
§ 3 Umfang der Förderung	2
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	2
§ 5 Stipendienauswahlausschuss.....	4
§ 6 Auswahlverfahren.....	4
§ 7 Bewilligung	5
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung	6
§ 9 Beendigung.....	7
§ 10 Widerruf	7
§ 11 Mitwirkungspflichten	7

§ 12 Veranstaltungsprogramm	8
§ 13 Ergänzende Richtlinien	8
§ 14 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8
ANLAGE 1: Bewilligung von Stipendien	9
A. Auswahlkriterien	9
I. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1	9
II. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2	9
III. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3	10
B. Weitere im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials zu berücksichtigende Aspekte (zu § 6 Absatz 3)	11
1. Besondere Erfolge, Tätigkeiten, Engagements	11
2. Krankheit, familiäre Umstände	12
ANLAGE 2: Verlängerung von Stipendien	14

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können Studierende in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Mannheim immatrikuliert sind.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) ¹Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Universität Mannheim, die Stipendien jeweils zum Herbst-/Wintersemester aus. ²Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann auf Beschluss des Rektorats zum Frühjahrs-/Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Absätze 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. die Bewerbungsfrist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist, oder für höchstens ein Fach, für das die Einschreibung beantragt ist. ²Die Bewerbung ist elektronisch über das von der Universität zur Verfügung gestellte Online-Formular einzureichen. ³Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(4) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite (DIN A4, mindestens Schriftgröße 12, einfacher Zeilenabstand),
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. soweit zutreffend der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Mannheim berechtigt,
5. bei Bewerbungen, die sich auf einen Masterstudiengang beziehen, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. bei Studierenden Nachweise über bisher erbrachte Leistungen in dem Studiengang, in welchem die oder der Studierende eingeschrieben ist,
7. soweit zutreffend geeignete Nachweise über nach § 6 Absatz 3 anzuerkennendes besonderes Engagement, absolvierte Praktika, eine abgeschlossene Berufsausbildung, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, Preise, Auszeichnungen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände in Kopie, wenn diese im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 3 berücksichtigt werden sollen.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschlandstipendiums wird ein Auswahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
 1. die Rektorin oder der Rektor oder eine von dieser oder diesem bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellten Personen und
 3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität.
- (3) ¹Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG),
 2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG und
 3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

²Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) ¹Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Der Stipendienauswahlausschuss kann die Auswahlentscheidung an andere geeignete Stellen der Universität, insbesondere die Dekanate der Fakultäten, delegieren.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien nach Absatz 2, die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung gegebenenfalls nachrücken. ²Bei

der Auswahl ist eine angemessene Beteiligung aller innerhalb der Regelstudienzeit liegenden Fachsemester anzustreben.

(2) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten sowie weitere Qualifikationen entsprechend der Auswahlsetzung des betreffenden Studienganges,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang die Qualifikationen entsprechend der Auswahlsetzung des jeweiligen Master-Studienganges,
3. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher im Studium erbrachten Leistungen; darüber hinaus kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) Näheres zum Auswahlverfahren regelt Anlage 1 zu dieser Satzung; § 13 bleibt unberührt.

§ 7 Bewilligung

(1) ¹Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses oder der anderen Stellen im Sinne des § 5 Absatz 5. ²Das Rektorat kann eine ihm nachgeordnete Stelle der Universität mit der Bewilligung betrauen.

(2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ³Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Universität eine jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; bei der Entscheidung über die Verlängerung eines Stipendiums werden die Vorgaben der Anlage 2 ergänzend berücksichtigt.
- (5) ¹Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. ²Soweit die Bewilligung oder die Verlängerung elektronisch erfolgt, wird diese an die Bewerberinnen und Bewerber über das Bewerbungssportal für das Deutschlandstipendium der Universität übermittelt. ³Ist im Falle von Satz 2 eine elektronische Übermittlung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, erfolgt die Bewilligung oder Verlängerung schriftlich.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Mannheim immatrikuliert ist.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Universität bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten; Obliegenheiten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Deutschlandstipendien mit. ²Grundlage dafür ist insbesondere die aktive Nutzung des von der Universität bereitgestellten Bewerbungsportals für das Deutschlandstipendium.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

¹Die Universität Mannheim fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. ³Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 13 Ergänzende Richtlinien

¹Das Rektorat wird ermächtigt, Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der Vergabe der Stipendien zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Vergabeverfahrens angezeigt ist, insbesondere zu

1. der Festlegung der Verteilung der Stipendien auf einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge,
2. der Berücksichtigung von Nachweisen zu Auswahlkriterien im Sinne des § 6 Absatz 2,
3. der Berücksichtigung von sonstigen Nachweisen zur Gesamtbetrachtung des Potentials im Sinne des § 6 Absatz 3.

²Die Richtlinien werden auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekanntgemacht.

§ 14 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]

ANLAGE 1: Bewilligung von Stipendien

A. Auswahlkriterien

I. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1

¹Die Bewilligung eines Stipendiums an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auf grundständige Studiengänge setzt voraus, dass die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 2,0 oder besser beträgt. ²Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der im Auswahlverfahren für Studienplätze erzielten Rangpunktzahl. ³Soweit in studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen eine andere Höchstangpunktzahl als 100 vorgesehen ist, erfolgt eine Umrechnung der Rangpunktzahlen in Bewertungspunkte gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Erreichte Rangpunktzahl} \times 100}{\text{Erreichbare Höchstzahl Rangpunkte}}$$

⁴Das Ergebnis entspricht dabei der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. ⁵Bei gleichzeitigen Bewerbungen auf mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Teilstudiengänge wird die höchste Bewertungspunktzahl berücksichtigt. ⁶Bei Bewerbung auf mindestens einen zulassungsbeschränkten und mindestens einen zulassungsfreien Studiengang oder Teilstudiengang wird die höchste Bewertungspunktzahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs berücksichtigt. ⁷Bei Bewerbung auf ausschließlich zulassungsfreie Studiengänge erfolgt die Auswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ⁸Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Rangpunktzahl im Rahmen der Auswahlquote ausgewiesen ist, erfolgt eine Einzelfallprüfung und Festlegung der Bewertungspunkte auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

II. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2

¹Die Bewilligung eines Stipendiums an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auf Masterstudiengänge setzt voraus, dass die Durchschnittsnote des grundständigen Studiums 2,0 oder besser, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten 8,0 Punkte oder besser beträgt. ²Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der im Auswahlverfahren für Studienplätze erzielten Rangpunktzahl. ³Soweit in studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen eine andere Höchstangpunktzahl als 100 vorgesehen ist, erfolgt eine Umrechnung der Rangpunktzahlen in Bewertungspunkte gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Erreichte Rangpunktzahl} \times 100}{\text{Erreichbare Höchstzahl Rangpunkte}}$$

⁴Das Ergebnis entspricht dabei der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. ⁵Bei gleichzeitigen Bewerbungen auf mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Teilstudiengänge wird die höchste Bewertungspunktzahl berücksichtigt. ⁶Bei Bewerbung auf mindestens einen zulassungsbeschränkten und mindestens einen zulassungsfreien Studiengang oder Teilstudiengang wird die höchste Bewertungspunktzahl eines zulassungsbeschränkten Studiengangs berücksichtigt. ⁷Bei Bewerbung auf ausschließlich zulassungsfreie Studiengänge erfolgt die Auswahl anhand der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs, soweit diese noch nicht vorliegt anhand der nachgewiesenen Durchschnittsnote des grundständigen Studiengangs. ⁸Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Rangpunktzahl im Rahmen der Auswahlquote ausgewiesen ist, erfolgt eine Einzelfallprüfung und Festlegung der Bewertungspunkte auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

III. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

¹Die Bewilligung eines Stipendiums an immatrikulierte Studierende setzt voraus, dass

1. die Regelstudienzeit in dem Semester, für das sich die oder der Studierende um ein Stipendium bemüht, nicht überschritten ist und
2. der Notenschnitt über alle bisherigen Fachsemester hinweg im Durchschnitt mindestens die Note 2,0, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten mindestens 8 Punkte beträgt, wobei in jedem Semester durchschnittlich mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden mussten.

²Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, werden die nachgewiesenen Leistungen in Bewertungspunkte überführt, die im Rahmen der Bewertung des Gesamtpotentials der Bewerberinnen und Bewerber als Maßeinheit für die Anlage der Ranglisten dienen. ³Als Leistungen werden berücksichtigt:

1. bei Bachelorstudierenden die im Transcript of Records ausgewiesene Durchschnittsnote (D_{TOR}) mit einem Gewicht von 75 % sowie die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (D_{HZB}) mit einem Gewicht von 25 %; ist im Transcript of Records keine Durchschnittsnote ausgewiesen, wird das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten oder Teilmodulnoten herangezogen,
2. bei Masterstudierenden die im Transcript of Records ausgewiesene Durchschnittsnote (D_{TOR}) mit einem Gewicht von 75 % sowie die Note des Bachelor-Abschlusses (D_{BA}) mit einem Gewicht von 25 %; ist im Transcript of Records keine Durchschnittsnote ausgewiesen, wird das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten oder Teilmodulnoten herangezogen.

⁴Dabei werden alle Durchschnittsnoten im Sinne des Satz 3 in Verrechnungspunkte (VP) umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 100 Verrechnungspunkte vergeben werden.

⁵Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (100 Verrechnungspunkte) je 10 Verrechnungspunkte abgezogen. ⁶Für eine Durchschnittsnote von 2,0 werden 0 Verrechnungspunkte vergeben. ⁷Die Verrechnungspunkte werden gemäß folgender Formeln in Bewertungspunkte überführt:

1. bei Bachelorstudiengängen:

$$(VP_{D_{ToR}} \times 0,75) + (VP_{D_{HZB}} \times 0,25);$$

2. bei Masterstudiengängen:

$$(VP_{D_{ToR}} \times 0,75) + (VP_{DBA} \times 0,25).$$

⁸Dabei entspricht das Ergebnis der Bewertungspunktzahl im Sinne dieser Satzung; Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. ⁹Die Sätze 4 bis 8 gelten für Durchschnittsnoten in juristischen Studiengängen entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Durchschnittsnotenpunktzahl 18,0 100 Verrechnungspunkte vergeben werden; für jeden Abstieg der Notenpunktzahl um einen vollen Notenpunkt werden vom Ausgangswert (100 Verrechnungspunkte) je 10 Verrechnungspunkte abgezogen; für eine Durchschnittsnotenpunktzahl von 8,0 werden 0 Verrechnungspunkte vergeben.

B. Weitere im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials zu berücksichtigende Aspekte (zu § 6 Absatz 3)

Zusätzlich zu den gemäß Buchstabe A erreichbaren 100 Bewertungspunkten können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Nummern 1 und 2 bis zu 40 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

1. Besondere Erfolge, Tätigkeiten, Engagements

Für besondere Erfolge, Tätigkeiten und Engagements im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummern 1 und 2 können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Tabelle im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials bis zu 20 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

Kriterium	nicht länger zurückliegend als	Dauer	Zusatzpunkte je zutreffendem Kriterium
Besonderer Erfolg, Auszeichnung oder Preis in einem nationalen oder internationalen Wettbewerb in Wissenschaft, Kunst oder Sport	2 Jahre		bis zu 2

Kriterium	nicht länger zu- rückliegend als	Dauer	Zusatzpunkte je zutreffendem Kri- terium
Vorangegangene Berufstätigkeit (mit Fachbezug)	5 Jahre	länger als 2 Jahre (inklusive Ausbildung)	bis zu 5
Praktika, Werkstudententätigkeit, Tutorien (mit Fachbezug)	5 Jahre	wenigstens 8 Wochen	bis zu 2
Ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen	2 Jahre	wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden im Jahr	bis zu 5
Mitarbeit in einer akkreditierten studentischen Initiative, Fachschaft	2 Jahre	über wenigstens 4 Wochen und wenigstens 160 Stunden im Jahr	bis zu 5
Übernahme eines Wahlamtes in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischer studentischer Vereinigungen)	2 Jahre	wenigstens ein Semester	bis zu 5
Freiwilligendienst	5 Jahre	wenigstens 6 Monate (Vollzeit)	bis zu 5
Leistungssportliches Engagement (Bundeskader-Zugehörigkeit/Bundesligazugehörigkeit) in einer Sportart, die im Dachverband (DOSB) organisiert ist	2 Jahre	länger als 2 Jahre	bis zu 5

2. Krankheit, familiäre Umstände

Für nachgewiesene besondere persönliche oder familiäre Umstände können nach näherer Maßgabe der nachstehenden Tabelle im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Potentials bis zu 20 weitere Bewertungspunkte vergeben werden.

Kriterium	nicht länger zu- rückliegend als	Dauer	Zusatzpunkte je zutreffendem Kriterium
Krankheiten, die die Studierfähigkeit wesentlich beeinträchtigen	2 Jahre	wenigstens 4 Wochen	bis zu 5
Behinderungen des oder der Studie- renden			bis zu 10
Betreuung eigener Kinder			bis zu 5
Alleinerziehendes Elternteil ¹			bis zu 5
Nachweisliche Betreuung pflegebe- dürftiger naher Angehöriger mit min- destens Pflegegrad 3	5 Jahre	wenigstens 8 Wochen	bis zu 5
Erfordernis der Mitarbeit im familiä- ren Betrieb	5 Jahre		bis zu 5
Studienbegleitende Erwerbstätigkeit, die maßgeblich der Finanzierung des Lebensunterhalts dient	2 Jahre	wenigstens 6 Monate bei mindestens 15 und maximal 20 Stunden pro Woche	bis zu 5
Familiäre Herkunft (Vollwaise, Kind eines alleinerziehen- den Elternteils, wenigstens ein Eltern- teil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt, beide El- ternteile ohne Studienabschluss)			bis zu 5

¹ Zusätzlich zu Bewertungspunkten für die Betreuung eigener Kinder

Kriterium	nicht länger zu- rückliegend als	Dauer	Zusatzpunkte je zutreffendem Kriterium
Migrationshintergrund in Kombina- tion mit einem nicht-deutschsprachi- gen Elternhaus, Studierender ist ge- flüchtet oder beide Eltern sind Ge- flüchtete			bis zu 5
BAföG-Bezug	1 Semester		Bis zu 5

ANLAGE 2: Verlängerung von Stipendien

¹Stipendien werden bei Vorliegen einer den Vorgaben der Satzung entsprechenden Erklärung der Stipendiatin oder des Stipendiaten verlängert, soweit

1. die Regelstudienzeit in dem Semester, für das sich die Stipendiatin oder der Stipendiat um eine Verlängerung bemüht, nicht überschritten ist und
2. der Notenschnitt über alle bisherigen Fachsemester hinweg im Durchschnitt mindestens der Note 2,0, in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Notenpunkten mit mindestens 8 Punkten, beträgt, wobei in jedem Semester durchschnittlich mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden mussten.

²Liegt eine Überschreitung der Regelstudienzeit vor, wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 eine Verlängerung ausgesprochen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat nachweist, dass sie oder er die Überschreitung aufgrund des Vorliegens besonderer wichtiger Gründe nicht zu vertreten hat. ³Besondere wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere

1. einer der in § 8 Absatz 1 genannten schwerwiegenden Gründe,
2. der Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Stiefkindes, eines Elternteils oder Stiefelternteils, eines Geschwisters.

⁴Werden andere Gründe geltend gemacht als die in Satz 3 genannten, wird die für den fraglichen Studiengang zuständige Fakultät vor der Entscheidung gehört; die Entscheidung ergeht dann auf der Grundlage der Empfehlung der Fakultät. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung bei Unterschreitung der Mindestpunktzahl im Sinne von Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 1 keinen besonders wichtigen Grund darstellt. ⁶Soweit Stipendiatinnen und Stipendiaten den erforderlichen Notenschnitt nicht nachweisen können, ist die Leistungsüberprüfung nicht bestanden und die Förderung endet. ⁷Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf ein Stipendium bleibt unberührt.